



## **SATZUNG**

### Humanistischer Regionalverband Ostbrandenburg

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Organisation führt den Namen Humanistischer Regionalverband Ostbrandenburg.
- (2) Sitz ist in Königs Wusterhausen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königs Wusterhausen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

#### **§ 2 Zweck der Organisation**

- (1) Die Organisation setzt sich zum Ziel, Maßnahmen und Einrichtungen der Jugend-, Sozialarbeit und der Jugendhilfe zu initiieren, zu planen und selbst durchzuführen.  
Dabei lässt sie sich leiten vom Selbstverständnis eines weltlichen Humanismus, frei von religiöser, konfessioneller oder parteipolitischer Bindung.
- (2) In folgenden Arbeitsfeldern wird die Organisation u.a. tätig:
  - a) Jugendhilfe und Sozialarbeit
    - humanistische Kinder- und Jugendarbeit (offene Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendreisen)
    - Lebenshilfe
    - Sozialarbeit
  - b) Kultur- und Bildungsarbeit
    - Vermittlung von Wissenschaftsergebnissen unter humanistischen und friedensfördernden Aspekten
    - Gestaltung von Feiern im Jahres- und Lebenslauf
    - Trauerarbeit
- (3) Die Organisation verfolgt ausschließlich, mittelbar und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Organisation ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Organisation dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder der Organisation erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen oder Vergünstigungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden oder bei der Auflösung der Organisation fallen ihnen keine Anteile zu.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins darf sich der Verein im Rahmen von wirtschaftlichen Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben betätigen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder diese gründen, Kredite aufnehmen sowie alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die der Erfüllung des Satzungszwecks dienen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person werden sowie jede natürliche Person, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat. Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benötigen für den Eintritt die schriftliche Zustimmung eines Sorgeberechtigten.

Sie muss die Satzung anerkennen und darf keiner Religionsgemeinschaft oder Sekte angehören.

Ordentliche Mitglieder sind:

- a) aktive Mitglieder
- b) Familienmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) JugendfeierteilnehmerInnen für die Dauer von einem Jahr als Junge/r HumanistIn, wenn sie dies in geeigneter Form erklären
- e) Fördermitglieder, die den Verband fördern und unterstützen

- (2) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie besitzen nicht das aktive und passive Wahlrecht und wirken nur beratend mit.

Die außerordentliche Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.

Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Korrespondierende Mitglieder, die als natürliche oder juristische Personen einzelne Zwecke des Verbandes unterstützen,
- b) kooperative Mitglieder, die als juristische Personen ähnliche Ziele wie der Humanistische Regionalverband Ostbrandenburg e.V. verfolgen,
- c) Menschen, die freiwillig und ehrenamtlich für den Verband tätig sind, wenn sie dies in geeigneter Form erklären.

- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt bzw. in geeigneter Form erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seinen turnusmäßigen Sitzungen. Auf der folgenden Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

Gegen die Ablehnung einer Aufnahme als ordentliches Mitglied kann die betreffende Person die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen bzw. Auflösung der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

- (6) Bei gröblichen Verstoß gegen die Satzung oder Schädigung der Organisation in ideeller oder materieller Form kann der Vorstand Mitglieder ausschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen einen Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlusses schriftlich zu Händen des Vorstandes Einspruch erhoben werden.

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung befindet erneut über den Ausschluss. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte.

#### **§ 4 Beiträge**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die jährlichen Mitgliedsbeiträge.

#### **§ 5 Organe**

- (1) Organe der Organisation sind:
- a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Revision.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 3, Abs. 1 und den übrigen Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über den jährlichen Haushaltsplan und die Jahresabrechnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen, die nicht dem Vorstand der Organisation angehören oder bei der Organisation hauptamtlich beschäftigt sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- (7) Satzungsänderungen oder die Auflösung der Organisation können von einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.

#### **§ 7 Vorstand und Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und zwei stimmberechtigten Beisitzern. Ein Platz der stimmberechtigten Beisitzer ist für ein Sprecherratsmitglied der „Jungen Humanisten“ vorgesehen. Die in Anspruchnahme ist durch den Sprecherrat der „Jungen Humanisten“ mit Benennung der Person vor der Vorstandswahl anzuzeigen. Wird der Platz durch die „Jungen Humanisten“ nicht beansprucht, so wird dieser durch Wahl eines Verbandsmitgliedes besetzt.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt ein beratendes Vorstandsmitglied, dass bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes einen Vorstandssitz mit Stimmberechtigung einnimmt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand die Geschäfte aufnimmt.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen, von denen zwei den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) Erstellung und Überwachung des Haushaltsplanes,
  - b) Erarbeitung von strategischen Entscheidungen für die Entwicklung des Verbandes auf der Basis betriebswirtschaftlicher Ergebnisse gemäß des Satzungszweckes (§ 2),
  - c) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
  - e) Rechenschaftslegung vor der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand kann gemäß § 30 BGB eine/n Geschäftsführer/in für die Erfüllung der gesamten organisations-technischen Aufgaben des Verbandes einsetzen.
- (7) Den Rahmen des Vertretungsrechtes des Geschäftsführers legt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung fest.

### **§ 8 Revisoren**

- (1) Die Revisoren werden für die Dauer von 2 Jahren bestellt.
- (2) Sie prüfen nach eigenem Verfahren die Jahresrechnung, die Einhaltung der Satzung und von Beschlüssen.
- (3) Die Revisoren legen der Organisation mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Prüfungsbericht vor, der der Mitgliederversammlung zur Bestätigung zur Kenntnis gegeben wird.

### **§ 9 Heimfall**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Grundschule Erich Kästner Königs Wusterhausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 10 Schlussbestimmung**

- (1) Die Satzung der Organisation wurde auf der Gründungsversammlung am 31.08.1996 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Wirkung vom 31.08. 1996 in Kraft.

Groß Köris, den 31.08.1996

Die Satzung wurde zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung vom 30.11.2012.